

**Hauptsatzung der Stadt Meißen  
Vom 29.10.2003 (Beschluss-Nr. 02-46/03) in der Fassung der 9. Änderung, beschlossen  
am 07.11.2018 (Beschluss-Nr. 18/6/218)  
- Lesefassung**

**Inhaltsverzeichnis**

**Präambel**

**I. Rechtsstellung der Stadt**

- § 1 Bezeichnung und Name
- § 2 Stellung
- § 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 4 Organe der Stadt

**II. Stadtrat**

- § 5 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 6 Zusammensetzung des Stadtrates
- § 7 Geschäftsverfahren

**III. Ausschüsse, Ältestenrat und Beiräte**

- § 8 Wahlverfahren
- § 9 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben
- § 10 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 11 Aufgaben des Bauausschusses
- § 12 Aufgaben des Sozial- und Kulturausschusses
- § 13 Ältestenrat

**IV. Oberbürgermeister und Beigeordnete**

- § 14 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters
- § 15 Aufgaben des Oberbürgermeisters
- § 16 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten
- § 17 Gleichstellungsbeauftragter

**V. Beteiligungen an Gesellschaften**

- § 18 Gesellschaftsrechtliche Befugnisse
- § 19 Aufsichtsräte

**VI. Unterrichtung und Mitwirkung der Bürgerschaft**

- § 20 Unterrichtung der Einwohner
- § 21 Einwohnerversammlung
- § 22 Bürgerbegehren

**VII. Schlussbestimmungen**

- § 23 Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe
- § 24 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

**Anlagen zur Hauptsatzung**

## **Präambel**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, ber. S. 159), hat der Stadtrat der Stadt Meißen am 29. Oktober 2003 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Hauptsatzung der Stadt Meißen beschlossen (Beschluss-Nr.: 02-46/03), geändert durch Satzung vom 27. September 2006 (Beschluss-Nr.: 11-24/06), geändert durch Satzung vom 29. April 2009 (Beschluss-Nr.: 09/4/076), geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2009 (Beschluss-Nr.: 09/5/100), geändert durch Satzung vom 29. September 2010 (Beschluss-Nr.: 10/5/148), geändert durch Satzung vom 07.11.2012 (Beschluss-Nr. 12/5/259), geändert durch Satzung vom 04.11.2015 (Beschluss-Nr. 15/6/277):

## **Abschnitt I** **Rechtsstellung der Stadt**

### **§ 1 Bezeichnung und Name**

Bezeichnung und Name der Stadt lauten: Stadt Meißen.

### **§ 2 Stellung**

Die Stadt Meißen ist kreisangehörige Stadt. Sie besitzt seit dem 01. April 1997 den Status einer Großen Kreisstadt.

### **§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

Das Wappen der Stadt Meißen zeigt im Wappenschild in Gold (heraldisch-) rechts einen über Eck stehenden gezinnten, vierfenstrigen und mit Tor versehenen roten Turm mit Spitzdach und Knauf, (heraldisch-) links einen nach (heraldisch-) rechts hingewendeten rotbewehrten schwarzen Löwen mit rotausschlagender Zunge, welcher den Turm mit seinen Vorderpranken berührt. Im Oberwappen einen Stechhelm mit silber-roter Helmdecke und den Rumpf eines bärtigen Mannes mit spitziger, pfauenfedernbesteckter Mütze. Das Wappen ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung abgebildet.

Die Verwaltung der Stadt Meißen verwendet für ihre Zwecke ein vereinfachtes Wappen, das nur den Wappenschild enthält (Anlage 2).

Die Flagge der Stadt Meißen wird wie folgt beschrieben: Schwarz-golden-rote Trikolore mit horizontal angeordneten Flaggenstreifen und mit in der Mitte aufgelegtem Stadtwappen. Die Flagge in den Formen Hissflagge und Hängeflagge/Banner ist in der Anlage 3 zu dieser Satzung gebildet.

Die Stadt führt Dienstsiegel mit dem in Absatz 2 genannten vereinfachten Wappen. Die Umschrift enthält die Bezeichnung „Stadt Meißen“ und wird durch eine Amtsbezeichnung sowie durch Zeichen oder Kennzahlen ergänzt.

### **§ 4 Organe der Stadt**

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

## **Abschnitt II** **Stadtrat**

### **§ 5 Rechtsstellung und Aufgaben**

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Die in den

- Stadtrat gewählten Bürger führen die Bezeichnung „Stadträte“.
- (2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
  - (3) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

## **§ 6 Zusammensetzung des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem.
- (2) Entsprechend der maßgeblichen Einwohnerzahl wird die Anzahl der Stadträte gemäß § 125 SächsGemO in Verbindung mit § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 26 festgelegt.

## **§ 7 Geschäftsverfahren**

Der Stadtrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, auch für die von ihm gebildeten Ausschüsse, durch eine Geschäftsordnung.

### **Abschnitt III** **Ausschüsse, Ältestenrat und Beiräte**

## **§ 8 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  1. Verwaltungsausschuss,
  2. Bauausschuss,
  3. Sozial- und Kulturausschuss.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und weiteren sieben Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Ausschussmitglieder dem Oberbürgermeister von den Fraktionen nach deren Stärkeverhältnis schriftlich benannt; dieser gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt (Benennungsverfahren gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO). Vom Benennungsverfahren kann mit Mehrheitsbeschluss abgewichen und stattdessen das Wahlverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsGemO durchgeführt werden.
- (4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 10 bis 12 der Hauptsatzung bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (5) Jede Fraktion des Stadtrates hat das Recht, für jeden Ausschuss einen nicht stimmberechtigten sachkundigen Einwohner im Sinne der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen zur Bestellung durch den Stadtrat als beratendes Mitglied für die in Absatz 1 genannten Ausschüsse vorzuschlagen. Die Berufung gilt für die gesamte Wahlperiode des Stadtrates und kann durch den Stadtrat jederzeit widerrufen werden.

- (6) Zur fachlichen Beratung von Stadtverwaltung und Stadtrat bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben der Stadtentwicklung wird ein Beirat für Architektur und Stadtgestaltung – Gestaltungsbeirat (BAS) – errichtet.

Der BAS behandelt und prüft alle ihm von der Stadtverwaltung oder vom Stadtrat vorgelegten Vorhaben und Projekte im Hinblick auf ihre städtebauliche, landschaftsplanerische und architektonische Qualität unter Berücksichtigung der Ziele der Stadtentwicklung und der städtebaulichen Denkmalpflege. Er erarbeitet eigenständig Empfehlungen zur Erreichung dieser Ziele. Der BAS hat acht Mitglieder, davon vier Stadträte und vier sachkundige Einwohner.

Die Mitglieder des BAS werden durch den Stadtrat für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode berufen. Jede Fraktion im Stadtrat schlägt bis zu zwei Mitglieder vor. Eine jederzeitige Ab- und Neuberufung durch den Stadtrat ist möglich.

Der BAS wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Weitere Einzelheiten können durch die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt werden

## **§ 9 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat die Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

## **§ 10 Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 zentrale Verwaltungsangelegenheiten (Organisation, Statistik, Wahlen)
  - 1.2 Vorberatung von Personalangelegenheiten, die nach § 28 Abs. 2 Nummer 2 SächsGemO dem Stadtrat vorbehalten sind, einschließlich deren von Amtsleiter/-innen und Leiter/-innen der städtischen Kindertageseinrichtungen;
  - 1.3 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabeangelegenheiten
  - 1.4 Liegenschaften der Stadt
  - 1.5 Marktangelegenheiten
  - 1.6 Verwaltung der Beteiligungen
  - 1.7 Rechtsangelegenheiten

- 1.8 Ordnung und Sicherheit, insbesondere Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz
- 1.9 Angelegenheiten zur Förderung von Wirtschaft und Handel
- 1.10 alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 11 der Bauausschuss zuständig oder nach § 12 der Sozial- und Kulturausschuss zuständig und deren Entscheidung nicht dem Stadtrat vorbehalten ist. Gleiches gilt für Angelegenheiten, deren Zuständigkeit strittig ist.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Aufgabenkreises werden dem Verwaltungsausschuss folgende Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro beträgt;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 37.500 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.3 die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Buchwert von mehr als 50.000 EURO, aber nicht mehr als 250.000 EURO im Einzelfall;
  - 2.4 die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Aufwendungen und Auszahlungen für freiwillige Aufgaben von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.5 die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung ab einem Wert über 50 Euro im Einzelfall, soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 15 Absatz 2 Nummer 16.2 bereits zuständig ist;
  - 2.6 die Stundung von Forderungen
    - 2.6.1 von mehr als 2 Monaten und bis 6 Monaten ab einem Betrag von mehr als 50.000 EUR ohne Beschränkung des Höchstbetrages;
    - 2.6.2 von mehr als 6 Monaten ab einem Betrag von mehr als 50.000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,- EUR;
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro, die Niederschlagung einer uneinbringlichen Forderung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens im Einzelfall mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR beträgt;
  - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten mit einem Buchwert von mehr als 50.000 EURO, aber nicht mehr als 250.000 EURO im Einzelfall;
  - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken, einschließlich Erbpachtverträge, oder beweglichem Vermögen bei einem dem jährlichen Mietwert oder Pachtwert zugrunde liegenden Verkehrswert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener/städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
  - 2.10 die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall über dem Betrag von 25.000 EUR liegen und den Betrag von 250.000 Euro nicht übersteigen; die Grenzen der vorgenannten Regelung gelten nicht, wenn die Sicherheitsleistung ausschließlich zur Kauffinanzierung dient;

2.11 der Abschluss von Sponsoringverträgen.

## **§ 11 Aufgaben des Bauausschusses**

(1) Die Zuständigkeit des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung, Stadtentwicklung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung) einschließlich der Erteilung von Befreiungen gemäß bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Satzungen der Stadt Meißen
- 1.2 Versorgung und Entsorgung einschließlich der Erteilung von Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen und Plätze, Bauhof
- 1.4 Verkehrswesen, Verkehrsplanung
- 1.5 Technische Verwaltung gemeindeeigener / städtischer Gebäude
- 1.6 Planung und Errichtung von Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
- 1.7 Friedhofsangelegenheiten
- 1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- 1.9 Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 75 SächsBO sowie in anderen Verfahren (z. B. immissionsschutzrechtlichen oder atomrechtlichen Verfahren), deren Durchführung nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meißen liegt
- 1.10 Erteilung des Einvernehmens über Ausnahmen von Veränderungssperren gemäß § 14 Abs. 2 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 75 SächsBO sowie in anderen Verfahren (z. B. immissionsschutzrechtlichen oder atomrechtlichen Verfahren), deren Durchführung nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meißen liegt
- 1.11 Stadtsanierung und Denkmalschutz.

(2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Bauausschuss über die Ausführung eines Bauvorhabens. Innerhalb des vorgenannten Aufgabenkreises werden dem Bauausschuss folgende Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:

- 2.1 die Vergabe von öffentlichen Aufträgen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall (Vergabebeschluss);
- 2.2 die Verwendung von Städtebaufördermitteln von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3 Nachträge für Lieferungen und Leistungen für alle Bauvorhaben ab einem Betrag von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro je Nachtrag.

## **§ 12 Aufgaben des Sozial- und Kulturausschusses**

(1) Die Zuständigkeit des Sozial- und Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Kultur
- 1.2 Mitwirkung bei der Verleihung des Kunst- und Kulturpreises

- 1.3 Schulen und Kindertagesstätten
  - 1.4 Soziale Angelegenheiten, insbesondere Jugend, Senioren, Gleichstellung und Familie
  - 1.5 Sport und Angelegenheiten der Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen
  - 1.6 Namensgebungen, Ehrungen und Würdigungen.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Aufgabenkreises werden dem Sozial- und Kulturausschuss folgende Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro beträgt;
  - 2.2 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen außerhalb von Bauvorhaben bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall.

### **§ 13 Ältestenrat**

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse berät. Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung.

## **Abschnitt IV** **Oberbürgermeister und Beigeordneter**

### **§ 14 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

### **§ 15 Aufgaben des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 1. die Vorlage einer Nachtragssatzung, wenn sich zeigt, dass
    - 1.1 im Ergebnishaushalt beim Gesamtergebnis ein Fehlbetrag von mehr als 5% der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich verdoppelt jedoch mindestens um 2.000,0 T€ ansteigt und sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt.
    - 1.2 im Finanzhaushalt zwischen dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften eine Differenz von mehr

als 10% der gesamten Tilgungsauszahlungen besteht, die auch nicht durch verfügbare Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 gedeckt werden kann

- 1.3 bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 3 % der Gesamtaufwendungen und -auszahlungen geleistet werden müssen
- 1.4 Auszahlungen des Finanzhaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von mehr als 3 % der Auszahlungen für Investitionen geleistet werden sollen

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 77 SächsGemO.

2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall; erweitert bei Vergabeentscheidungen von öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 11 Abs. 2 Nummer 2.1 bis zu einem Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall;
3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu 37.500 EURO im Einzelfall sowie die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen für langfristige Geldanlagen (länger als ein Jahr) in unbegrenzter Höhe;
4. Die Ernennung, Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, Beamten/-innen, Auszubildenden, Praktikanten/-innen sowie für sonstige personalrechtliche Entscheidungen mit Ausnahme der Personalangelegenheiten, die nach § 28 Abs. 2 Nummer 2 SächsGemO dem Stadtrat vorbehalten sind, einschließlich deren von Amtsleiter/-innen und Leiter/-innen der städtischen Kindertageseinrichtungen;
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien;
6. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Aufwendungen und Auszahlungen für freiwillige Aufgaben bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 2 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro;
8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 25.000 EUR, bei der Niederschlagung einer uneinbringlichen Forderung im Rahmen von Insolvenzverfahren im Einzelfall nicht mehr als 50.000 EUR, beträgt;
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einem Buchwert von 50.000 EUR im Einzelfall. Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat vierteljährlich über die entschiedenen Grundstücksveräußerungen;
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 50.000 EUR im Einzelfall;
11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Buchwert von 50.000 EUR im Einzelfall;
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigen; die Grenzen der vorgenannten Regelung gelten nicht, wenn die Sicherheitsleistung ausschließlich zur Kauffinanzierung dient;



13. den Abschluss von Kreditverträgen im Rahmen der jährlich beschlossenen und aufsichtsbehördlich genehmigten Kreditermächtigungen;
14. die Festlegung von Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse;
15. Bestellung von hauptamtlich sowie ehrenamtlich tätigen Beauftragten im Sinne von § 64 Abs. 1, 2 SächsGemO und die Bestellung des Kassenverwalters und dessen Stellvertreters gemäß § 86 Abs. 2 SächsGemO;
16. 1 die Einwerbung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von kommunalen Aufgaben und die Entgegennahme entsprechender Angebote;
16. 2 die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven in städtischer Trägerschaft;
16. 3 die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50 Euro im Einzelfall;
17. Nachträge für Lieferungen und Leistungen für alle Bauvorhaben bis zum Betrag von 50.000 Euro je Nachtrag.

## **§ 16 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten**

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.
- (2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Der Beigeordnete trägt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.

## **§ 17 Gleichstellungsbeauftragter**

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt einen Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Aufgabe des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann hinzuwirken. Dazu gehören insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadt sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadt, die die Gleichstellung von Frau und Mann, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen berühren.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister unterrichtet den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

## **Abschnitt V** **Beteiligungen an Gesellschaften**

## **§ 18 Gesellschaftsrechtliche Befugnisse**

Die Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlungen üben ihre Befugnisse aufgrund von Beschlüssen des Stadtrates in folgenden Angelegenheiten aus:

1. bei der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Veränderung, vollständigen oder teilweisen

- Veräußerung und der Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen;
2. bei der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung;
  3. bei der Feststellung des Jahresabschlusses. In anderen Angelegenheiten kann der Stadtrat ihnen Weisungen erteilen. Die Vertreter der Stadt haben den Stadtrat über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

## **§ 19 Aufsichtsräte**

Für die Bestellung von Vertretern der Stadt zur Entsendung in Organe oder Aufsichtsräte von Unternehmen in einer Form des privaten Rechts ist § 8 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Die Entsendung ist widerruflich. Als Mitglieder nach Satz 1 dürfen nur Personen bestimmt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

## **Abschnitt VI** **Unterrichtung und Mitwirkung der Bürgerschaft**

### **§ 20 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Oberbürgermeister informiert die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten.
- (2) Die Unterrichtung der Einwohner kann in Einwohnerversammlungen, durch öffentliche Auslage, Ausstellungen, Publikationen, Veröffentlichungen und im öffentlichen Teil von Stadtratssitzungen erfolgen.
- (3) Über die Art der Information entscheidet der Oberbürgermeister, soweit der Stadtrat nicht selbst die Entscheidung trifft.

### **§ 21 Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens von 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 22 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v. H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

## **Abschnitt VII** **Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe**

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff geschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht, sofern sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

## **§ 24 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung der Stadt Meißen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Meißen vom 25.04.2001 (Beschluss-Nr. 01-21/01) außer Kraft. Die in § 19 getroffenen Regelungen zur Besetzung der Aufsichtsräte werden jeweils zur nächsten Wahl der Gremien wirksam.

Meißen, 07.11.2018

Olaf Raschke  
Oberbürgermeister

### **Anlagen zur Hauptsatzung**

Anlage 1: Großes Wappen der Stadt Meißen  
gemäß § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung



Anlage 2: Vereinfachtes Wappen der Stadt Meißen für die Zwecke der Verwaltung  
gemäß § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung



Vereinfachtes Wappen der Stadt Meißen für die Zwecke der Verwaltung  
gemäß § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung in Farbe:



### Anlage 3

Flagge der Stadt Meißen als Hissflagge gemäß § 3 Abs. 3 Hauptsatzung



Flagge der Stadt Meißen als Hängeflagge/Banner gemäß § 3 Abs. 3 Hauptsatzung



## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.